

Verfassung

für die

Kath. Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Kirchgemeinde)

Im Sinne von Art. 98 und 99 der Kantonsverfassung und Art. 19 ff der Verfassung der katholischen Landeskirche Graubünden besteht in Churwalden eine römisch-katholische Kirchgemeinde, zu der auch die Gemeinden Malix und Parpan gehören. Der Umfang wird durch die Grenzen der politischen Gemeinde bestimmt. Ausgenommen davon sind in Churwalden die Fraktionen Passugg und Meiersboden und in Malix die Fraktion Riedwiesli bei Araschgen, welche zur Kath. Kirchgemeinde Chur gehören.

Art. 2 (Zugehörigkeit)

Die Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner. Die Zugehörigkeit erlischt durch den Austritt aus der katholischen Kirchgemeinde. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand. Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit am 31. Dezember. Nach erfolgtem Austritt sind für das laufende Jahr keine Steuern mehr zu bezahlen.

Art. 3 (Gleichstellung der Geschlechter)

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 4 (Stimm- und Wahlrecht)

Stimm- und wahlberechtigt sind alle auf dem Gebiet der gem. Art. 1 definierten Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Personen vom erfüllten 18. Lebensjahr an, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Bewilligung B oder C sind. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind die Entmündigten.

Art. 5 (Ausschluss)

In den Kirchgemeindevorstand oder in eine Kirchgemeindegemission dürfen Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Blutsverwandte und Verschwägerter im zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister) nicht gleichzeitig Einsitz nehmen.

Art. 6 (Ausstandspflicht)

Ein Mitglied einer Kirchgemeindegemission oder der Kirchgemeindegemission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 4 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der Beteiligten.

Art. 7 (Petitionsrecht)

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jedes Kirchgemeindegemissionsmitglied kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Kirchgemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Art. 8 (Initiative)

Schriftliche Anträge an die Kirchgemeindegemission sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Begründung an den Kirchgemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Kirchgemeindegemissionsmitgliedern eigenhändig unterzeichnet sein. Der Kirchgemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativebegehren mit seiner Stellungnahme versehen spätestens an der nächsten Kirchgemeindegemission zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 9 (Auskunft)

In der Kirchgemeindegemission kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Kirchgemeindegemissionsangelegenheit verlangen.

Art. 10 (Motion)

Es steht jedem Stimmberechtigten auch das Recht zu, in der Kirchgemeindegemission Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.

Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in einer nächsten Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 11 (Rekursrecht)

Beschlüsse und Entscheide des Kirchgemeindevorstandes sowie der Kirchgemeindeversammlung können gemäss Art. 25 ff der landeskirchlichen Verfassung innert 20 Tagen durch Rekurs an die Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche von Graubünden angefochten werden.

Art. 12 (Verantwortlichkeit)

Die Verantwortlichkeit der Behörde und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

II. Kirchgemeindeorganisation

Art. 13 (Organe)

Die ordentlichen Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Kirchgemeindeversammlung
- b) Kirchgemeindevorstand
- c) Delegierte der Klosterkirchen-Stiftung
- d) Revisoren

a) Kirchgemeindeversammlung

Art. 14 (Kirchgemeindeversammlung)

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde, in welcher die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder die ihnen in Kirchgemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 15 (Befugnisse)

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes.
2. Wahl von 2 Kirchenvorstandsmitgliedern in die Klosterkirchen-Stiftung.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren.
4. Wahl des Abgeordneten sowie dessen Stellvertreter in das Corpus Catholicum.
5. Aufstellung und Abänderung der Verfassung, allfälliger Steuergesetze sowie anderer allgemein verbindlicher Erlasse.
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Steuerfusses.

7. Bewilligung von Ausgaben, die den finanziellen Kompetenzrahmen des Kirchgemeindevorstandes übersteigen.
8. Ermächtigung zum An- und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum der Kirchgemeinde, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechten daran (Besitzverhältnisse siehe Anhang).
9. Wahl des Ortspfarrers nach den Bestimmungen des Übereinkommens zwischen dem Bischof und der Landeskirche und der Verordnung des Corpus Catholicum betreffend das Verfahren bei Pfarrwahlen.

Art. 16 (Einberufung/Traktanden)

Die Kirchgemeindeversammlung wird durch den Kirchgemeindevorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen der politischen- und Kirchgemeinde.

Art. 17 (Versammlungsleitung)

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten oder an deren Stelle von einem andern Mitglied des Kirchgemeindevorstandes geleitet.

Art. 18 (Beschlussfassung/Wahlen)

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen. Sie sind schriftlich durchzuführen, wenn der Kirchgemeindevorstand oder ein Viertel der Versammlungsteilnehmer die geheime Durchführung verlangt. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 19 (Vorberatung)

Die Kirchgemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Kirchgemeindevorstand oder einer Spezialkommission vorberaten worden sind.

Art. 20 (Protokoll)

Als Protokollführer amtiert der Kirchgemeindegast. Im Verhinderungsfall bestimmt die Kirchgemeindeversammlung den Ersatz.

Das Protokoll ist jeweils anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Kirchgemeindevorstand

Art. 21 (Kirchgemeindevorstand)

Der Kirchgemeindevorstand ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.

Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Ortspfarrer gehört ihm von Amtes wegen an.

Der Kirchgemeindevorstand wird für eine am 1. Mai beginnende Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 22 (Befugnisse)

Dem Kirchgemeindevorstand obliegen:

1. Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden sowie Drittpersonen.
2. Verwaltung der Klosterkirchen-Stiftung und deren Rechnungsführung, sofern der Stiftungsrat dies beauftragt (Art. 5 des Status der Klosterkirchen-Stiftung vom 13.11.1965).
3. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.
4. Führung der jeweils per 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens.
5. Abschluss des Anstellungs-Vertrages mit dem Pfarrer.
6. Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und Vollziehung der Kirchgemeindevorschlüsse.
7. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 10'000.00 für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 3'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.
8. Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen, sofern der Streitwert unter Einreichung der voraussichtlichen Kosten Fr. 10'000.00 nicht übersteigt.
9. Wahl des Mesmers und notwendiger Laienfunktionäre für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
10. Im Übrigen alle jene Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 23 (Sitzungen)

Der Kirchgemeindevorstand wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von 2 Kirchgemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes können auch die Mitglieder des Stiftungsrates eingeladen werden.

Art. 24 (Beschlussfähigkeit)

Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 24 (Protokoll)

Über die Verhandlungen des Kirchgemeindevorstandes führt der Kirchgemeindegast das Protokoll. Dieses ist jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

c) Klosterkirchen-Stiftung

Art. 25 (Klosterkirchen-Stiftung)

Die Klosterkirchen-Stiftung besitzt eigene Statuten.

Die Verwaltung der laufenden normalen Aufgaben sowie die Rechnungsführung wird, sofern durch die Stiftung beauftragt, durch den Kirchgemeindevorstand besorgt (Art. 5 der Statuten der Klosterkirchen-Stiftung Churwalden vom 13.11.1965).

d) Rechnungsrevisoren

Art. 26 (Rechnungsrevisoren)

Die Kirchgemeindeversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Sie überprüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes, soweit sie mit der Vermögensverwaltung und der Rechnungsführung um Zusammenhang stehen und erstattet der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Ferner überprüfen sie die Rechnung des Pfarramtes und bei entsprechender Auftragserteilung durch den Stiftungsrat auch die Rechnung der Klosterkirchen-Stiftung.

III. Finanzen

Art. 27 (Vermögensverwaltung)

Die Kirchgemeinde sorgt für die gute Verwaltung ihres Vermögens, für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung eines bestmöglichen, anhaltenden Ertrags.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 28 (Steuern)

Soweit die Erträge des Kirchgemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Schuldentilgung nicht ausreichen, werden Steuern gemäss besonderem Steuergesetz erhoben.

Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 29 (Verfassungsrevision)

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche von Graubünden einzuholen.

Art. 30 (Inkrafttreten)

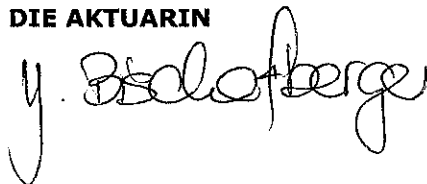
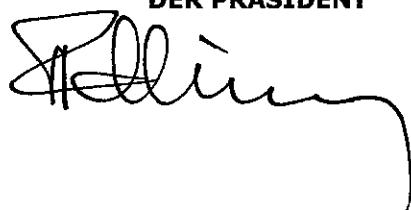
Die vorliegende Verfassung tritt durch den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und die Genehmigung der Verwaltungskommission der Kath. Landeskirche von Graubünden in Kraft.

Also beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 03. April 2008.

KATH. KIRCHGEMEINDE CHURWALDEN-MALIX-PARPAN

DER PRÄSIDENT

DIE AKTUARIN



Von der Verwaltungskommission der Kath. Landeskirche Graubünden genehmigt:

Chur, 6. Mai 2008

Der Präsident:



Der Sekretär:



(lic.iur. Luis W. Pajarola)



(lic.oec.HSG Marius Augustin)

V. Anhang

1. Besitzesverhältnisse der Kath. Kirchgemeinde Churwalden – Malix – Parpan

Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verfassung besass die Kath. Kirchgemeinde folgende Liegenschaften:

Gebäude-Nr. 24 A	Neues Pfarrhaus (im Baurecht der Stiftung) Das Gebäude befindet sich auf Parz. Nr. 992
------------------	---

2. Besitzverhältnisse der Klosterkirchen-Stiftung Churwalden

Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verfassung besass die Klosterkirchen-Stiftung Churwalden folgende Liegenschaften:

Gebäude-Nr. 25	Klosterkirche (Parz. 239)
Gebäude-Nr. 26	Klosterstall (Parz. 992)
Gebäude-Nr. 27	Wohnhaus Soldanella (Parz. 246)
Gebäude-Nr. 27-A	Waschhaus Soldanella (Parz. 246)
Gebäude-Nr. 28	Pfarrhaus Kloster/Abtgebäude (Parz. 936)
Gebäude-Nr. 28-A	Schopfanbau Kloster (Parz. 936)
Gebäude-Nr. 28-B	Wohnhaus / Klostersaal (Parz. 936)
Gebäude-Nr. 30	Fesslerhaus (Parz. 244)
Gebäude-Nr. 30-A	Stallanbau Fesslerhaus (Parz. 244)
Verm.Parz. 237/Plan 6	Gut Acker (61'679 m ²)
Verm.Parz. 238/Plan 6	Goldbrunnen (3'792 m ²)
Verm.Parz. 239/Plan 6	Kirchenparzelle mit Friedhof (847 m ²)
Verm.Parz. 244/Plan 6	Hausparzelle Fesslerhaus (329 m ²)
Verm.Parz. 809/Plan 17	Pratenboden/Joch (3'813 m ²)
Verm.Parz. 810/Plan 17	Pfaffenbarga/Joch (9'258 m ²)
Verm.Parz. 928/Plan 6	Baurechtsparzelle Neues Pfarrhaus (653 m ²)
Verm.Parz. 936/Plan 6	Klosterparzelle mit Abtgebäude, Schwesternhaus, Haus/Schopfanbau (1'996 m ²)
Verm.Parz. 991/Plan 5	Waldparzelle Klosterwald beim Goldbrunnen (7'543 m ²)
Verm.Parz. 992/Plan 5	Waldparzelle Klosterwald (47'942 m ²) mit Stall, Gebäudegrundfläche, Weiden, Wald, Wege und Baurechtsfläche
Verm.Parz. 1003/Plan 4958	Waldparzelle Klosterwald (58'783 m ²) Der gesamte Nutzwaldanteil beträgt 11.3 ha
Alprechte	8 Alprechte an der Alp Stätz